

1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der VS Verzeichnisservice GmbH & Co KG, Fürstenrieder Str.265, 81377 München gegen Entgelt erbrachten IT-Dienstleistungen und Produkte.

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die VS für andere Unternehmen oder juristische Personen öffentlichen Rechts (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, erfolgen alle Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Preis- und Konditionenliste der VS.

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung von VS. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Vertragspartnern schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihm die VS besonders hinweisen.

Sollten Teile dieser Bestimmung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

2. Vertragsschluss und Fristen

Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der VS für den Vertragsinhalt maßgeblich.

Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Bei Fristsetzungen ist dem Leistungspflichtigen eine Erfüllungszeit von mindestens 10 Werktagen zu gewähren. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren. Angebote der VS jeglicher Art erfolgen freibleibend.

Zusagen der VS gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der VS begründen, als dies in den Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der VS.

3. Nutzung

Die VS versichert, dass sie der Rechtsinhaber bzw. Lizenznehmer aller angebotenen Programme dritter Anbieter ist und im Besitz aller, für die Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigten Drittprodukte entsprechenden Nutzungsrechte ist.

Mit den Nutzungslizenzen räumt VS dem Auftraggeber das Recht ein, die angebotenen Produkte unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen sowie den in Verträgen und der Preis- und Konditionenliste beschriebenen Verwendungszwecken zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

4. Leistungserbringung

Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Auch soweit Leistungen direkt beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die VS ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektverantwortlichen bzw. dem Kundenbetreuer der VS Vorgaben machen, aber nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

Die VS entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden. Dabei können eigene und freie Mitarbeiter sowie andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung zum Einsatz kommen. Unabhängig davon behält sich die VS den Austausch von Mitarbeitern jederzeit vor.

Die in Durchführungs- und Projektplänen angegebenen Termine sind geschätzte Zeiten. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der VS ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.

Wenn die VS auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Leistungserbringung behindert ist, dann verlängern sich die Fristen angemessen. Die VS wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen und nach Beendigung der Behinderung ein neues Fristenkonzept vorlegen.

5. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung unentgeltlich mit, indem er ggf. Mitarbeiter mit dem für Spezifikationen und Abnahmen entsprechenden Knowhow zur Verfügung stellt.

Beim Einsatz der bei VS bestellten Softwarelösungen im Rechenzentrum der VS beantwortet der Auftraggeber fachliche Fragen und testet unverzüglich die von VS zur Verfügung gestellten Systeme.

Zum Einsatz der VS-Systeme außerhalb der VS-Rechenzentrums stellt der Auftraggeber die entsprechende Testumgebung (Server, Netzwerk) rechtzeitig zur Verfügung. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet von der VS zur Verfügung gestellte Systeme unverzüglich. Etwaige Fehler oder Mängel sind der VS unverzüglich in schriftlicher Form bekannt zu geben.

Der Auftraggeber benennt schriftlich einen oder mehrere Ansprechpartner sowie deren Kommunikationsdaten unter denen der/die Ansprechpartner erreichbar sind. Der/die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbei zu führen. Der/die Ansprechpartner sorgen für eine gute Kooperation mit den Ansprechpartnern (i.d.R. Projektleiter, Kundenbetreuer) der VS. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind für diese Tätigkeiten in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

Der Auftraggeber hat etwaige, ihm von der VS übermittelte Zugangsdaten (u.a. Anschlusskennungen, persönliche Kennwörter, Zugangs-codes etc.) vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt aufzubewahren. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Zugangsdaten und/oder die auf dem Zugang beruhenden Leistungen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der VS Dritten zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von VS zur Verfügung gestellten Dienste und Systeme in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, etwaigen behördlichen Anordnungen und den mit der VS getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.

6. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste der VS. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Die VS ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit dem auf der Rechnung / Teilrechnung genannten Zahlungsziel zu leisten. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann die VS Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen.

Vergütungen werden in der Regel nach deren Erbringung von der VS in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt einmal monatlich. Ausnahmen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Die VS kann Abschlagszahlungen fordern, wenn die Laufzeit von Werken und Dienstleistungen mehr als 1 Monat beträgt. Der Abschlagsbetrag richtet sich nach dem Fertigstellungsgrad.

Bei Abrechnungen nach Aufwand erfolgt diese unter Vorlage der bei der VS üblichen Tätigkeitsnachweise. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der VS berechnet.

Kostensteigerungen für Lizenzen und Wartungsleistungen, die von Dritten im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen zwischen der VS und Auftraggeber erbracht und erhoben werden, wird die VS dem Auftraggeber unverändert weitergeben.

Die VS behält sich das Eigentum und die Rechte auch im Falle der Überlassung von Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor.

7. Auftraggeberspezifische Änderungen und Anpassungen

Während der Laufzeit von Verträgen und der damit verbundenen Nutzung von VS-Systemen kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich Änderungen und Anpassungen vorschlagen.

Auf schriftliche Änderungsanforderungen des Auftraggebers wird die VS innerhalb von 15 Werktagen schriftlich antworten und mitteilen, ob Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen diese auf den bestehenden Vertrag haben. Über mögliche durchführbare Änderungen erstellt die VS ein schriftliches Angebot und benennt eine Frist bis zu der das Angebot gültig ist.

Der Auftraggeber hat die VS schriftlich zu beauftragen. Für diese Beauftragung wird zwischen Auftraggeber und VS ein gesonderter Werkvertrag abgeschlossen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach der aktuellen Preis- und Konditionenliste von VS. Solange kein Einvernehmen über die Änderungsanforderungen des Auftraggebers besteht, werden alle sonstigen Arbeiten nach bestehenden Verträgen weitergeführt. Der Auftraggeber kann allerdings verlangen, dass etwaige gleichzeitige Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen werden. Daraus entstehender Leistungs- bzw. Terminverzug geht zu Lasten des Auftraggebers.

8. Rechte

Alle Rechte insbesondere das Urheberrecht an den Ergebnissen wie z.B. Konzepte, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Dokumentationen, Studien, Erfindungen, Benutzer- oder Handbücher sowie sonstige Dokumentationen werden mit ihrer Erstellung Eigentum der VS. Dies trifft auch dann zu, wenn die

Ergebnisse in der Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Die VS erhält mit der Entstehung das ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich nicht begrenzte Recht, diese Ergebnisse auf allen Nutzungsarten zu nutzen, sie beliebig zu bearbeiten und zu vermarkten.

Sind in diesem Ergebnis schutzfähige Erfindungen oder Gedanken entstanden, ist die VS berechtigt, diese nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen.

Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen, nach vollständiger Bezahlung, ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

9. Abnahmen

Besteht ein Auftrag des Auftraggebers aus mehreren voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken, so ist vom Auftraggeber jedes Einzelwerk separat abzunehmen.

Konzepte und Pflichtenhefte des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Abnahme durch die VS.

Konzepte und Pflichtenhefte der VS müssen durch den Auftraggeber vor einer Realisierung abgenommen werden. Ein schriftlicher Auftrag aus dem Inhalt dieser Ausarbeitungen stellt eine mängel- und fehlerfreie Abnahme dar.

Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Werktagen das Ergebnis zu prüfen und eventuelle Mängel schriftlich mitzuteilen oder die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Leistung gilt auch als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine schriftliche Abnahme erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Mängelrügen, die zu Lasten von verwendeter Software von Dritten gehen, werden durch die VS an den Lieferanten der Software gemeldet und im Benehmen mit diesem, in angemessener Zeit beseitigt

10. Gewährleistungen

Die VS übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Funktionen aufweist. Die VS sichert zu, dass die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften ausgeführt werden.

Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind vom Auftraggeber der VS umgehend schriftlich mitzuteilen.

Vom Auftraggeber mitgeteilte Fehler, die als solche anerkannt sind, werden beseitigt. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird die VS eine Auswechslung anbieten.

Kommt die VS der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung oder Schadensersatz statt der Leistung bis zur Höhe des betroffenen Auftragswertes verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern kein Zweifel an einem deutlichen Mangel besteht, der die Nutzung der Software unmöglich macht.

Verweigert der Auftraggeber eine Überprüfung der gerügten Mängel, wird die VS von der Gewährleistungspflicht entbunden.

Lassen sich gerügte Mängel nach gemeinsamer Überprüfung nicht mehr nachvollziehen, gilt die Mängelrüge als beseitigt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die nach Übergabe an den Auftraggeber infolge von fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Missachtung von Hinweisen von der VS oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse

entstehen. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten nicht abgestimmte Änderungen an Programmen oder Systemen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung. Eigenschaften werden von der VS nicht zugesichert.

11. Haftung

Die VS haftet nicht für Verzögerung, Unterbrechung oder sonstige Nichterfüllung der ihr nach Vertrag obliegenden Leistungen, die durch höhere Gewalt, Maschinenschäden, Stromunterbrechungen, Arbeitskampf, Betriebsstörungen bei Unternehmen, die nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der VS fallen oder durch nicht rechtzeitige, nicht ordnungsgemäße oder unterbliebene Leistungen von Zulieferunternehmen verursacht sind.

In den vorgenannten Fällen entfällt die Leistungspflicht von der VS solange und insoweit als VS ohne erheblichen Mehraufwand nicht in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben.

In allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung leistet die VS Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die VS eine Garantie übernommen hat, nur in der Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte
- b) in anderen Fällen; nur aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch beschränkt auf EUR 50.000 pro Schadensfall und eine max. Haftungsbegrenzung von EUR 150.000 pro Werkvertrag.

Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Punkt 5) bleibt offen.

Für alle Ansprüche gegen die VS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Vorsatzes – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Im übrigen gilt § 199 Abs. 2-4 BGB hinsichtlich der Verjährungsfristen.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der VS an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren.

Die VS wird bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten.

13. Verschiedenes

Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der VS ist München, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.